

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD**

**Erhalt und Förderung des bestehenden UNESCO-Welterbes in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Ist einer Stätte der UNESCO-Welterbestatus zuerkannt oder eine Tradition in UNESCO-Listen zur Erhaltung Immateriellen Kulturerbes eingetragen, ändert das nichts an den Zuständigkeiten vor Ort. Finanzielle Hilfe seitens der UNESCO gibt es nicht. Die Träger sind weiterhin für die Finanzierung, die Verwaltung und den Erhalt des zu schützenden Gutes verantwortlich.

Zu Kosten, die die Unterhaltung des in Rede stehenden UNESCO-Welterbes erfassen, führt das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Statistik. Der Aufwand zur Ermittlung dieser Finanzmittel bei der Vielzahl von Einzelobjekten ist unverhältnismäßig hoch.

1. Mit welchen regelmäßigen Finanzmitteln werden die beiden UNESCO-Weltkulturerbestätten „Altstadt Stralsund“ und „Altstadt Wismar“ seit 2018 bis heute unterhalten und gefördert (bitte jeweils nach Kalenderjahren mit konkreter Benennung der einzelnen Objekte, Höhe der Finanzmittel/Förderung, Herkunft der Finanzmittel – Land/Bund/EU, Stiftungen, private Geldgeber – auführen)?

Mithilfe der Städtebauförderprogramme werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen allgemein zu verbessern. Das UNESCO-Welterbe „Historische Altstädte Wismar und Stralsund“ liegt gleichermaßen in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Städtebauförderung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden, die sich die Kosten in der Regel per Drittelfinanzierung teilen.

**Zustimmungen Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Städtebauförderrichtlinie für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Hansestadt Stralsund „Altstadtinsel“ 2018 bis 2023**

<b>Jahr</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Förderung Städtebauförderprogramm (Bund/Land/Gemeinde) in Euro</b>
2018	Sanierung Gebäude F (ehem. Feuerwache) Fährwall 18	1 399 495,43
2018	Sanierung und barrierefreie Erschließung des Stralsund Museums	4 021 232,19
2018	Kirche St. Nikolai, Joche 8 und 9	289 364,90
2019	Kirche St. Marien, Wand- und Pfeilerflächen Hochchor	100 000,00
2019	Kirche St. Nikolai, Joch 10 und Chorumgang	300 016,31
2022	Sanierung Stralsund Museum 2. BA	4 953 922,39
2023	Sanierung des denkmalgeschützten Franken- kronenwerks für das Schulzentrum am Sund/Frankendamm 2 b	7 626 142,25
2023	Gestaltung der Außenanlagen Schulzentrum am Sund/Schulhof	1 449 260,95

**Zustimmungen Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Städtebauförderrichtlinie für Erschließungsmaßnahmen Hansestadt Stralsund „Altstadtinsel“ 2018 bis 2023**

<b>Jahr</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Förderung Städtebauförderprogramm (Bund/Land/Gemeinde) in Euro</b>
2018	Umgestaltung „Küterdamm Insel“	229 887,74
2019	Neugestaltung Am Fischmarkt – Gasse Stadtwaage „In der Bucht“	51 491,81
2020	Sanierung und Neugestaltung Uferkante Lotsenhaus/Aufschleppe auf der Nördlichen Hafeninsel	2 477 691,03
2022	Gestaltung Am Fischmarkt – Freifläche Quartier 8	545 728,22
2022	Gestaltung Stadtraum Neuer Markt/Bleistraße	890 700,29

**Zustimmungen Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Städtebauförderrichtlinie für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Hansestadt Wismar „Altstadt“ 2018 bis 2023**

<b>Jahr</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Förderung Städtebauförderprogramm (Bund/Land/Gemeinde) in Euro</b>
2019	Grundstücksmauer Lübsche Straße 23	23 852,26
2019	St. Georgenkirche, weiterer Bauabschnitt	29 606,20
2020	St. Nikolai, Sanierung Kirchturm und Gewölbekappen	1 712 000,00
2020	Heiligen-Geist-Kirche	975 000,00
2020	St. Georgenkirche, weiterer Bauabschnitt	233 482,94
2020	Bauhofstraße 17 (Treffpunkt im Lindengarten TiL)	112 068,50
2021	Rathaus – Erneuerung der Elektroverteilung	228 189,42
2021	St.-Marien-Forum, 2. BA	240 326,33
2021	Parkplatz Turmstraße Nord; WC-Gebäude mit Infopoint	292 740,00
2021	St. Nikolai, Sanierung Gewölbekappen	516 883,96
2022	St.-Georgen-Kirche, elektrische Anlage – Beleuchtung	257 194,84
2023	Alter Hafen 12 – Baumhaus	46 517,63

**Zustimmungen Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Städtebauförderrichtlinie für Erschließungsmaßnahmen Hansestadt Wismar „Altstadt“ 2018 bis 2023**

<b>Jahr</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Förderung Städtebauförderprogramm (Bund/Land/Gemeinde) in Euro</b>
2018/2019	St. Marienkirchhof 5. BA	403 744,99
2018	Neustadt 01, Heilig-Geist-Hof	235 056,98
2021	Kleinschmiedestraße	121 715,71
2019/2021	Lindengarten, Erneuerung und Erweiterung Spielplatz „Grüner Bahnhof Lindengarten“	232 332,00
2019	Bahnhofsvorplatz 1. BA bis 3. TA Promenade	224 288,22
2020	Bei der Klosterkirche	346 326,47
2020	Dankwartstraße 3. BA	172 606,68
2020	Am Poeler Tor	163 249,82
2021	Wollenweberstraße	158 554,74
2021	Spielplatz bei der St. Nikolaikirche	193 002,28
2022	Schatterau/Bergstraße	686 667,33

2. Sind absehbar für die „Altstadt Stralsund“ und/oder die „Altstadt Wismar“ außerordentliche Finanzmittel erforderlich?  
Wenn ja, aus welchen Haushaltstiteln oder Förderquellen sollen diese geleistet werden (bitte die veranschlagten Kosten für die konkreten Objekte sowie den anvisierten Zeitplan aufführen)?

Der Erhalt und die Sanierung hochrangiger Denkmale besteht als gesetzliche Daueraufgabe mit dem Ziel und der Verpflichtung, das Kulturerbe für die Zukunft zu bewahren. Dies ist mit etatmäßigen Kosten verbunden. Diesem Kontext ordnet sich der Erhalt der UNESCO-Welt-erbestätte „Historische Altstädte Wismar und Stralsund“ unter. Anträge für außerordentliche finanzielle Mittel liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Mit welchen regelmäßigen Finanzmitteln werden die beiden UNESCO-Weltnaturerbestätten „Nationalpark Jasmund“ und „Serrahner Buchenwald“ seit 2018 bis heute unterhalten und gefördert (bitte jeweils nach Kalenderjahren mit konkreter Benennung der einzelnen Maßnahmen/ Projekte, Höhe der Finanzmittel/Förderung, Herkunft der Finanzmittel – Land/Bund/EU, Stiftungen, private Geldgeber – aufführen)?

Die UNESCO-Weltnaturerbestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Müritz und Jasmund werden entsprechend der Drucksache 6/2002 vom 18. Juni 2013 aus Landesmitteln im Einzelplan 08 – Kapitel 0817 regelmäßig finanziert.

<b>Jahr</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Ausgabe IST – Landesmittel (Kap. 0817, MG 05) in Euro</b>
2018	UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Jasmund und Müritz	33 668,30
2019	UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Jasmund und Müritz	24 743,05
2020	UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Jasmund und Müritz	31 104,24
2021	UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Jasmund und Müritz	17 114,46
2022	UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Jasmund und Müritz	31 873,96
2023	UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Jasmund und Müritz	31 200,00 (zugewiesen)

4. Sind absehbar für den „Nationalpark Jasmund“ und/oder den „Serrahner Buchenwald“ außerordentliche Finanzmittel erforderlich?  
Wenn ja, aus welchen Haushaltstiteln oder Förderquellen sollen diese geleistet werden (bitte die veranschlagten Kosten für die konkreten Maßnahmen/Projekte sowie den anvisierten Zeitplan aufführen)?

Der Erhalt der UNESCO-Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Müritz und Jasmund ist mit etatmäßigen Kosten mit dem Ziel und der Verpflichtung, das Naturerbe für die Zukunft zu bewahren, verbunden. Anträge für außerordentliche finanzielle Mittel liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Für welches immaterielles Kulturerbe in Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 2018 bis heute finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt (bitte mit konkreter Benennung der jeweiligen Tradition und Fertigkeit, Höhe der Finanzmittel/Förderung, Herkunft der Finanzmittel – Land/Bund/EU, Stiftungen, private Geldgeber)?

Auf den drei internationalen UNESCO-Listen gibt es aktuell 677 Einträge aus 140 Ländern. Davon sind sieben von Deutschland oder mit deutscher Beteiligung vorgeschlagen worden. Dazu zählen die Flößerei, das Bauhüttenwesen, der Blaudruck, die Falknerei, die Genossenschaftsidee und -praxis, der moderne Tanz sowie Orgelbau und Orgelmusik. Von diesen Formen werden sechs (außer Flößerei) auch in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert. Die Bewerbungen dafür kamen aber nicht aus Mecklenburg-Vorpommern. Es können keine Angaben gemacht werden, ob von den genannten 677 international anerkannten Formen weitere in Mecklenburg-Vorpommern ausgeübt werden.

Die Deutsche UNESCO-Kommission weist ausdrücklich darauf hin: „Die Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes sowie in eine der UNESCO-Listen macht die jeweilige Kulturform und ihre Trägerschaft öffentlich sichtbar. Eine finanzielle Förderung ist hiermit nicht verbunden.“

Im Rahmen der kulturellen Projektförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden regelmäßig, nicht erst seit Aufnahme in die UNESCO-Listen, Projekte der darstellenden Kunst, die mit modernem Tanz und Musikprojekte, die mit Orgelspiel im Zusammenhang stehen, gefördert. Eine separate, ausdrücklich diesen Formen, wie sie in den UNESCO-Listen verzeichnet sind, gewidmete Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt es nicht.

6. In welchem Umfang tragen die in den Fragen 1 und 3 genannten UNESCO-Welterbestätten durch eigene erwirtschaftete Anteile zu ihrem Erhalt bei (bitte jeweils nach Kalenderjahren 2018 bis heute, Höhe der Eigeneinnahmen, resultierend aus welcher wirtschaftlichen Tätigkeit, auführen)?

Gemäß Artikel 27 der Welterbekonvention verpflichten sich die UNESCO-Welterbestätten mit der Ernennung zum UNESCO-Welterbe, Wissen und Kenntnisse über das Erbe der Menschheit und die Notwendigkeit seines Erhalts der Gesellschaft zu vermitteln. Die UNESCO-Welterbestätten erwirtschaften dafür keine direkten Einnahmen.

Für die UNESCO-Welterbestätte „Historische Altstädte Wismar und Stralsund“ ist ein Besuch entgeltfrei. Bei der Beantragung zur Anerkennung der UNESCO-Weltnaturerbestätten „Alte Buchenwälder“ in den Nationalparks Müritzer und Jasmund hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der UNESCO verpflichtet, alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen und eine kostenfreie öffentliche Zugänglichkeit der Naturerbestätten auf den ausgewiesenen Wegen zu gewährleisten (siehe auch § 28 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Nationalparkverordnungen).

Durch die touristische Werbewirksamkeit der Anerkennung des UNESCO-Welterbestatus tragen jedoch die Besucherinnen und Besucher dieser Gebiete in den umliegenden touristischen Einrichtungen durch ihre Ausgaben mittelbar zur Finanzierung bei.